



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

# Merkblatt für die Mitglieder der Synode

vom 20. September 2006 (Stand am 15. September 2014)

## 1. Allgemeine Rechtsgrundlagen

<sup>1</sup> Die Stellung der Mitglieder der Synode sowie ihre Rechte und Pflichten sind namentlich in folgenden Erlassen geregelt:

- Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946<sup>1</sup>, insbesondere Art. 7 Abs. 4 betr. Wählbarkeit und Art. 15-18,
- Kirchenordnung des evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990<sup>2</sup>, insbesondere Art. 167-169, zur Geschäftsprüfungskommission vgl. Art. 177a, zur Finanzkommission Art. 187, zur Rechnungsprüfung Art. 191,
- Geschäftsordnung für die Synode vom 9. Juni 1999<sup>3</sup>,
- Beschluss (der Synode) über Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen für Synodale vom 7. Dezember 1999<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Die Finanzkompetenzen der Synode sind in Art. 17 und 18 der Kirchenverfassung sowie im Reglement über den gesamtkirchlichen Finanzhaushalt vom 14. Juni 1995<sup>5</sup>, insbesondere in den Art. 27-31, geregelt.

## 2. Grund-Dokumentation der Synodemitglieder

Im Anschluss an die erfolgte Wahl wird den neuen Synodemitgliedern eine Dokumentation, bestehend aus Kirchengesetz<sup>6</sup>, Jura-Konvention<sup>7</sup>, Kirchenverfassung<sup>1</sup>, Kirchenordnung<sup>2</sup>, Geschäftsordnung für die Synode<sup>3</sup>, Beschluss über Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen für Synodale<sup>4</sup>, den letzten zwei Synodeprotokollen, dem letzten Tätigkeitsbericht,

---

<sup>1</sup> KES 11.010.

<sup>2</sup> KES 11.020.

<sup>3</sup> KES 34.110.

<sup>4</sup> KES 34.120.

<sup>5</sup> KES 63.120.

<sup>6</sup> BSG 410.11.

<sup>7</sup> KES 71.120.

Synodalenverzeichnis sowie einer Selbstdarstellung der einzelnen Fraktionen zugestellt.

### **3. Weitere Dokumentation und Informationen**

<sup>1</sup> Während der Legislaturperiode erhalten die Synodemitglieder periodisch

- die Synodebotschaften der nächsten Session, 30 Tage vorher mit der Einladung,
- die Synodeprotokolle, sobald gedruckt,
- die Kreisschreiben des Synodalrates, monatlich<sup>8</sup>,
- das aktualisierte Synodalenverzeichnis, bei Veränderungen.

Weitere Informationen und Orientierungen werden in der Regel ausschliesslich per E-Mail versandt. Die Synodemitglieder werden gebeten, ihre E-Mail-Adressen und allfällige Adressänderungen unverzüglich der Kirchenkanzlei zu melden.

<sup>2</sup> Sämtliche kirchlichen Erlasse und sonstigen Publikationen können auch im Internet unter [www.refbejuso.ch](http://www.refbejuso.ch) eingesehen werden. Auch die Synodeunterlagen stehen ab Versand im Internet zum Download bereit. Bestellung von gedruckten Publikationen und Erlassen sind an die Zentralen Dienste Tel. 031 340 24 24 zu richten.

### **4. Auskünfte**

<sup>1</sup> Auskünfte zu den traktandierten Geschäften geben die Synodalratsmitglieder, die jeweils auf der Einladung als zuständig bezeichnet werden. Nach Möglichkeit sind Auskünfte über die Aufsichtskommissionen (Geschäftsprüfungskommission und Finanzkommission), bzw. über die Fraktionen einzuholen.

<sup>2</sup> Anfragen zu allgemeinen Aufgaben und Tätigkeiten der gesamtkirchlichen Dienste können an den jeweiligen Bereich gerichtet werden. Wo die Zuständigkeit nicht bekannt ist, können Anfragen per E-Mail an die Kirchenkanzlei [kirchenkanzlei@refbejuso.ch](mailto:kirchenkanzlei@refbejuso.ch), oder telefonisch an den Kirchenschreiber Tel. 031 340 24 02 gerichtet werden.

### **5. Besondere Obliegenheiten ausserhalb der Synodesessionen**

<sup>1</sup> Die Mitarbeit der Synodalen in den Fraktionen erleichtert die Meinungsbildung, die Vorbereitung der Geschäfte und somit die Ausübung des Mandats.

---

<sup>8</sup> Seit dem Januar 2011 erscheint das Kreisschreiben des Synodalrates alle zwei Monate.

<sup>2</sup> Wer an der Teilnahme an einer Synodesession verhindert ist, informiert sich anhand des Protokolls über den Gang der Verhandlungen und über die gefassten Beschlüsse. Das Beschlussprotokoll wird jeweils wenige Tage nach der Session im Internet veröffentlicht.

<sup>3</sup> Die Synodalen informieren die Kirchgemeinderäte und gegebenenfalls die Vorstände der Kirchlichen Bezirke und die Pfarrvereine über die Synodesgeschäfte. Sie pflegen die Verbindung mit den Kirchgemeinden ihres Wahlkreises und mit ihrem kirchlichen Bezirk, um sich mit deren Anliegen vertraut zu machen, über die Arbeit der Synode zu berichten und allgemeine kirchliche Fragen zu besprechen.

## 6. Rücktritt während der Legislaturperiode

Synodemitglieder, die während einer Legislaturperiode zurücktreten, haben ihren Rücktritt spätestens am 1. August <sup>9</sup> vor der nächsten Wintersynode schriftlich der Kirchenkanzlei zuhanden des Synodepräsidiums mitzuteilen, mit Kopie des Schreibens an das Präsidium des jeweiligen Kirchlichen Bezirks, an den Kirchgemeinderat des Wohnorts und an die Fraktion. Das Rücktrittsschreiben muss eigenhändig unterzeichnet sein. Das Ersatzwahlverfahren wird nur einmal pro Jahr, im Herbst, durchgeführt.

Dieses Merkblatt ersetzt dasjenige vom 2. Februar 1989.

Bern, 20. September 2006

Im Namen der Fraktionskonferenz  
Die Präsidentin: *Renate Hofer*  
Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*

## Änderungen

- Am 1. Juli 2013:  
geändert in Ziff. 3 und 4 (redaktionelle Anpassung gemäss Art. 11 Publikationsreglement auf Grund Adressänderung).

---

<sup>9</sup> Seit dem 1. Januar 2014 gilt bei Ersatz- und Nachwahlen, dass die Rücktrittserklärung bis spätestens am 15. Juni erfolgen muss (Art. 5 Reglement über die Ergänzungswahlen in die Synode [Synodewahlreglement] vom 28. Mai 2013 [KES 21.220]).